SATZUNG
des Tennisclubs „Weiß-Blau“ Thurnau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Weiß-Blau Thurnau e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Thurnau und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Bayreuth unter der Nummer VR 10163 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Tennisverband e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis und konkretisiert sich insbesondere

- durch die Abhaltung von Sport- und Spieleinheiten,
- die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- durch die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Assistenten und Übungsleitern sowie
- die Instandhaltung der Sportgeräte, des Sportgeländes und der baulichen Anlagen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral..

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann jeweils für die Dauer eines Jahres beschließen, dass Vereins- und Organämter entsprechend der Haushaltslage des Vereins gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 b EStG) ausgeübt werden. Tatsächliche, im Rahmen der Tätigkeit von Mitgliedern für den Verein, entstandene Aufwendungen und Auslagen bleiben hiervon unberührt und können innerhalb von drei Monaten nach deren Entstehung geltend gemacht werden.

(3) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen (z.B. Übungsleiterstunden, Platzpflege und –instandhaltung, Reinigungsleistungen). Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft, Wahlrecht, Stimmrecht

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss; die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch vom Mitglied ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss bzw. die Mitgliederversammlung seinen/ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bzw. von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der *(Organ gemäß Abs. 4)* in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 100 Euro.

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vereinsausschuss erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat folgende Beiträge zu leisten:

- Aufnahmegebühr
- Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)
- Arbeitsleistung

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Höhe sowie die Zahlungsbedingungen der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss (Beitragsordnung). Über einmalige Beitragsermäßigungen im Einzelfall (z. B. zum Zwecke der Mitgliederwerbung) entscheidet der Vereinsausschuss.

(3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das doppelte eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden und dem
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassenwartes inne hat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 2.000,-- € befugt ist. Diesen Betrag übersteigende Geschäfte und Geschäfte die mit der Aufnahme eines Darlehens oder einer Belastung verbunden sind bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses (einfacher Mehrheitsbeschluss).

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen.

(5) Dem Vorstand obliegen neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Vollzug der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung und der Ordnungen vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern und
- dem Schriftführer
- dem Sportwart (und soweit gewählt dessen Stellvertreter)
- dem Jugendsportwart (und soweit gewählt dessen Stellvertreter) sowie
- bis zu 5 weiteren Beiräten.

Die Ehrenvorsitzenden werden, soweit sie nicht bereits Ausschussmitglied sind, ebenso wie die Kassenprüfer als beratende Mitglieder zu den Sitzungen geladen. Auf Beschluss des Ausschusses dürfen weitere Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Diesen steht kein Stimmrecht zu.

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses umfassen insbesondere

- die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand
- die Entscheidung über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen
- die Entscheidung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über die Verleihung von Ehrentiteln

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses verlangt wird. Der Vereinsausschuss tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Für besondere Aufgaben können vom Vereinsausschuss zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzu-nehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder vom Vereinsausschuss beschlossen wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Erläuternde Ausführungen bzw. Begründungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung oder auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand nach Anhörung des Vereinsausschusses.

(4) Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitglieder verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses

c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer sowie eines Ersatzprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und über die Vereinsauflösung (§ 16)

e) Beschlussfassung über das Beitrags- und Gebührenwesen (Beitrags- und Gebührenordnung)

f) Beschlussfassung über eine Umlage gem. § 7 Abs. 4

g) Beschlussfassung über die Datenschutzverordnung

h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer (ggf. der Ersatzprüfer) überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer sowie dem gewählten Ersatzprüfer durchgeführt.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen; diese sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.

(2) Ordnungen sollen bestehen als

- Beitragsordnung
- Spiel- und Platzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

(3) Die Ordnungen werden, mit Ausnahme der Beitragordnung und der Datenschutzordnung, vom Vereinsausschuss beschlossen.

§ 15 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des TC Weiß-Blau Thurnau e.V. geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thurnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30. März 2012 außer Kraft.